



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

14. August 2008
Folge 15/2008

Inhalt

Verfahren gem. § 24 Abs. 3 ROG 1998.....	2
Steuerterminkalender September 2008	3
Nationalratswahl 2008:	
Wählerverzeichnis, Einspruchsverfahren	3, 4
Ausstellung der Wahlkarten	4, 5
Impressum	5



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/00/44948/2008/008

Salzburg, 28. Juli 2008

Betrifft:

"Studentenwohnbau" gemeinnützige Gesellschaft m.b.H., Aglassingerstraße 44, Gst 308/48 KG Gnigl; Raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelgenehmigung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung eines Wohnhauses mit 48 Wohnungen samt Tiefgarage

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/00 – Raumplanung und Baubehörde, Auerspergstraße 7, 2. Stock, Zimmer Nr. 203, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

"Studentenwohnbau" gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.,

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung eines Wohnhauses mit 48 Wohnungen samt Tiefgarage auf Gst. 308/48 KG Gnigl, Liegenschaft Aglassingerstraße 44.

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher

Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftlich Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Planungs- und Verkehrsausschusses zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Planungs- und Verkehrsausschusses darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Johann Peter Kopp

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/44318/2008/007

Salzburg, 30. Juli 2008

Betrifft:

1. Salzburger Sozialimbiss, Landstraße 2, Gst .767 KG Itzling; Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung eines Kiosk

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 2. Stock, Zimmer Nr. 205, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

1. Salzburger Sozial Imbiss

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung eines Kiosk auf Gst. 767 KG Itzling, Liegenschaft Landstraße 2

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftlich Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Planungs- und Verkehrsausschusses zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Planungs- und Verkehrsausschusses darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/01/20608/2008/007

Salzburg, 4. August 2008

Betrifft:
Steuerterminkalender September 2008

Städtische Steuern und Abgaben im September 2008

- 15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für Juli 2008

- Kommunalsteuer für August 2008

- Vergnügungssteuer (nur
regelmäßig wiederkehrende
Veranstaltungen) für August 2008

Für den Bürgermeister:
Peter Santner

Fund-Service
Schloss Mirabell, EG
Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3580
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/44283/2008/015

Salzburg, 6. August 2008

Betrifft:
Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnis und das Einspruchsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die **Nationalratswahl am 28. September 2008** liegt zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht auf:

Freitag,	22.8.2008	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag,	23.8.2008	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sonntag,	24.8.2008	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag,	25.8.2008	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag,	26.8.2008	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	27.8.2008	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	28.8.2008	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ort: Magistrat Salzburg, Einwohner- und Standesamt, St. Julien-Str. 20 (Kieselgebäude), 4. Stock, Zimmer 455.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Nationalratswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind! Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren das Wählerverzeichnis berichtigen zu lassen.

In das Wählerverzeichnis sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (Dienstag, der 29. Juli 2008) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt wurden, aufzunehmen.

In die Wählerevidenz einer Gemeinde sind folgende Personen eingetragen:

Alle Männer und Frauen, die am Stichtag (29.7.2008) die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, den Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg haben oder als im Ausland lebende Österreicher in der Wählerevidenz auf Grund ihres Antrages („Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz-/Europa-Wählerevidenz für österreichische Staatsbürger(innen), die außerhalb des Bundesgebietes leben“ eingetragen sind, ferner vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Ein/Eine Wahlberechtigte(r) darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede(r) österreichische(r) Staatsbürger(in) unter Angabe seines/ihrer Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Der/Die Einspruchswerber(in) kann die Aufnahme eines/einer Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines/einer nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren. Einsprüche müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (28. August 2008) einlangen.

Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines/einer Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruchs notwendigen Belege, insbesondere ein von dem/der vermeintlich Wahlberechtigten, soweit es sich nicht um eine(n) im Ausland lebende(n) Staatsbürger(in) handelt, ausgefülltes Wähleranlegeblatt, anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines/einer nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern(-werberinnen) unterzeichnet, so gilt, wenn kein(e) Zustellungsbevollmächtigte(r) genannt ist, der/die an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Für Einsprüche sind nach Möglichkeit Einspruchsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlegeblätter werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 218,- im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen aufgrund des Wählerevidenzgesetzes 1973 wird nach den einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 über das Einspruchs- und Berufungsverfahren entschieden werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Info-Z/Salzbürger Monat
Schloss Mirabell
Tel. 0662/8072-2357
redaktion@salzburgermonat.at
www.salzburgermonat.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/44283/2008/016

Salzburg, 6. August 2008

Betrifft:
Kundmachung über die Ausstellung der Wahlkarten

Am 28. September 2008 findet die Nationalratswahl statt.

I. An der Wahl können nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jede(r) Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein/ihr Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

1. Antragsort: die Gemeinde, von der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Botschaft, eines Generalkonsulats oder eines Konsulats beantragt werden.
2. Antragsfrist für schriftlich gestellte Wahlkartenanträge: beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (11. Juli 2008) bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag (24. September 2008). Auch schriftlich gestellte Anträge müssen bis dahin eingelangt sein. Bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag (12 Uhr) kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Antragsfrist für mündlich (persönlich) gestellte Wahlkartenanträge: beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (11. Juli 2008) bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag (26. September 2008, 12 Uhr).

3. Beginn der Ausstellung: nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel (ungefähr ab 8. September 2008). Bei Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, wird die Beendigung des Einspruchs- oder auch des allfälligen Berufungsverfahrens abgewartet werden müssen.
4. Antragsform: mündlich oder schriftlich (auch per Telefax oder internet www.stadt-salzburg.at; keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres). Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.

IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

1. Die Wahlkarte ist ein beige-farbener verschließbarer Briefumschlag.
2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel des Regionalwahlkreises und ein mit der Nummer des Landeswahlkreises bedrucktes, beige-farbenes, verschließbares Wahlkuvert eingelegt und die Wahlkarte hierauf unverschlossen dem/der Antragsteller(in) ausgefolgt.
3. Briefwahl: Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalt im Ausland haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Sie können ihr Wahlrecht, wenn sie im Besitz einer Wahlkarte sind, in der Form ausüben, dass sie die Wahlkarte unter Beachtung der auf dieser aufgedruckten Information für Wahlkartenwähler(innen) rechtzeitig, d.h. bis spätestens am 8. Tag nach dem Wahltag an die zuständige Bezirkswahlbehörde, deren Anschrift auch auf der Wahlkarte abgedruckt ist, übermitteln. Die Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahlkarte sowohl im Inland als auch im Ausland zulässig. Dazu muss der ausgefüllte amtliche Stimmzettel in das übermittelte beige-farbene Wahlkuvert gelegt werden. Dieses ist zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Auf der Wahlkarte ist durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass der amtliche Stimmzettel persönlich unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt wurde. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten österreichischen Wahllokals abgegeben worden sein. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und an die Bezirkswahlbehörde im Postweg zu übermitteln. Die Wahlkarte muss ausreichend frankiert bei der Bezirkswahlbehörde spätestens am 8. Tag nach dem Wahltag bis 14 Uhr eingelangt sein.
4. Alternativ zur Briefwahl kann mittels Wahlkarte auch

in jedem Wahllokal in der Stadt Salzburg bzw. in jeder Gemeinde in Österreich unter Vorlage eines Identitätsnachweises gewählt werden. Der/Die Wahlkarteninhaber(in) hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am Wahltag dem/der Wahlleiter(in) zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der/die Wahlkartenwähler(in), wie alle übrigen Wähler(innen), durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine/ihre Identität ersichtlich ist, auszuweisen. Wichtiger Hinweis: Die Abgabe einer Wahlkarte mit bereits ausgefüllten Stimmzettel in einem Wahllokal ist nicht möglich, da für die Briefwahl die Übermittlung im Postweg vorgesehen ist. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen nicht ausgestellt werden!

Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl“ werden Wahllokal(e), dazugehörige Verbotszone(n) und die Wahlzeit in der Gemeinde bekannt gegeben. Wahlberechtigte mit Wahlkarte können dieser Kundmachung entnehmen, in welchem/welchen Wahllokal(en) sie ihre Stimme abgeben können.

Für den Bürgermeister
Mag. Franz Schefbaumer

Öffentliche Ausschreibungen

keine



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 59, Folge 15/2008

14. August 2008

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg